



Amtstafel BH

Linz, 03.01.2023

**ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf;
Kiesgewinnung auf den Gsten Nr. 874/1, 874/2, 874/3, alle KG Pucking I, Gemeinde Pucking;**

Antrag auf

- 1. Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz**
- 2. Wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat um Erteilung der bergbaurechtlichen Genehmigung sowie der wasserrechtlichen Bewilligung für nachfolgende Vorhaben auf den Grundstücken Nr. 874/1, 874/2, 874/3, alle KG Pucking I, Gemeinde Pucking, angesucht.

Das Ansuchen umfasst folgende Bereiche:

1. Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gemäß §§ 80ff MinroG
für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe in Form der Nassbaggerung auf einer Fläche von 1,95 Hektar auf den oa Grundstücken in 2 Abschnitten. Für die Rohstoffgewinnung ist eine projektierte Dauer von insgesamt 3 Jahren vorgesehen, die geplanten Rekultivierungsarbeiten werden im Anschluss daran noch zwei weitere Jahre in Anspruch nehmen. Der Kiesabbau und die Verfüllung sollen in den Herbst- und Wintermonaten (1.10.-31.3.) erfolgen. Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehen. Das Projekt beinhaltet den Einsatz von Schubraupen, LKW, Muldenkipper sowie eines Hydraulikbaggers.
2. Wasserrechtliche Bewilligungen
 - a) für die Durchführung einer Nassbaggerung zur Kiesgewinnung (§ 32 WRG 1959)
 - b) für die Wiederverfüllung (§ 32 WRG 1959).

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land führt in oben angeführten Verfahren eine gemeinsame mündliche Verhandlung durch:

Ort Gemeindeamt Pucking		
Datum 02. Februar 2023	Zeit 08:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt		
Ort BH Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 – nach Terminvereinbarung		
Datum bis 01. Februar 2023	Zeit 09:00 – 12:00	Stiege/Stock/Zimmer Nr. BH LL, 4. Stock, Zimmer 417

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Pucking
- durch Verlautbarung in der Bezirksrundschau (Ausgabe Linz-Land, KW 02) und

- x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen - Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 – nach Terminvereinbarung		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 01. Februar 2023	09:00 – 12:00	4. Stock, Zimmer 416

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.

§§ 80 – 83, 116 und 171 Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl I Nr.38/1999 i.d.g.F.

§§ 9, 10, 32, 98, 102, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Arthur Richter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.